



**ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT
ZUR VERFOLGUNG VON
WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN UND KORRUPTION**
DIE LEITERIN

020 Jv 2730/18d-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstraße 4
A-1030 Wien

e-mail: wksta.leitung@justiz.gv.at

Tel.: +43 (0)1 52152-5930
Fax: +43 (0)1 52152-5920

Sachbearbeiter:
OStA MMag. Eberhard Pieber, LL.M.

An die

Leitung der Oberstaatsanwaltschaft

Wien

Betreff: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018
- Begutachtung;

Bezug: Erlass der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 16.05.2018,
038 Jv 4001/18v-02.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018) wird befürwortet.

Die vorgesehenen Änderungen sollen großteils in Umsetzung der Richtlinie der EU zur Terrorismusbekämpfung erfolgen und sind insoferne nicht in Frage zu stellen.

Ebenso sinnvoll ist die Erweiterung der Strafbarkeit auf die Behinderung von Rettungs- und Einsatzkräften sowie sonstigen hilfeleistenden Personen bei Unglücksfällen. Der vorgesehene Strafrahmen erscheint angemessen, zumal der Tatbestand ohnehin mit den Körperverletzungsdelikten echt konkurriert. Die Einfügung der entsprechenden Bestimmung in § 95 Abs 1 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung) erfolgt an systematisch passender Stelle.

Ausdrückliche und uneingeschränkte Befürwortung findet der vorgesehene Entfall des letzten Halbsatzes des § 115 Abs 1 Z 3 StPO. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Wien verlangte für die Beschlagnahme von Liegenschaften idR konkrete Hinweise auf einen geplanten Verkauf oder eine beabsichtigte sonstige Belastung. Dies stieß auf die Schwierigkeit, dass eine solche Gefährdung - so sie erweislich ist - ohnehin bereits mit der Vereitelung der Vollstreckung einherging. Denn im Grundbuchsrecht gilt das Prioritätsprinzip. Hat der Beschuldigte bereits einen Rangordnungsbescheid zwecks Verkaufs der Liegenschaft erwirkt oder die Verbücherung eines Belastungs- und Veräußerungsverbots oder eines Wohnrechtes beantragt, gehen diese Rechte den späteren Eintragungen des Strafgerichtes vor. Tatsächlich gab es bereits Fälle, in denen Liegenschaften nach rechtskräftiger Abweisung des Antrages der Staatsanwaltschaft auf Beschlagnahme belastet oder veräußert wurden. Doch zu diesem Zeitpunkt stand die Vereitelung der späteren Vollstreckung bereits fest und konnte durch eine Beschlagnahme nicht mehr abgewendet werden. Ein neuerlicher Antrag auf Beschlagnahme wegen geänderter Sach- und Beweislage käme dann zu spät. Es ist daher zu erwarten, dass die geplante Änderung des § 115 StPO zu einer effektiveren Praxis der Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen führen wird. Davon werden letztlich auch die Opfer profitieren, die Entschädigung aus den Einnahmen aus dem Verfall verlangen können.

**Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)
Wien, am 22. Mai 2018**

Hofräatin Mag. Ilse-Maria Vrabi-Sanda, Leitende Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG